

Bau- und Betriebsreglement für das Glasfasernetz der Trägerschaft «zuzwil.net»

Bau- und Betriebsreglement für das Glasfasernetz der Trägerschaft «zuzwil.net»

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 3ff des Gemeindegesetzes¹ sowie Art. 30 der Gemeindeordnung als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1 Die Gemeinde Zuzwil baut ein modernes Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home / FTTH). Den Endkunden wird damit eine Wahlfreiheit an Kommunikations- und Multimedia-Dienstleistungen verschiedener Provider ermöglicht.</p> <p>Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt gemeinsam, koordiniert und in Absprache mit Swisscom (Schweiz) AG einerseits und der Einfachen Gesellschaft «zuzwil.net» andererseits (nachfolgend Kooperationspartner genannt).</p> <p>Die Einfache Gesellschaft «zuzwil.net», bestehend aus der Gemeinde Zuzwil und der Leucom Stafag AG (nachfolgend Gesellschafterinnen genannt), tritt gegenüber Swisscom (Schweiz) AG als verantwortliche Kooperationspartnerin auf.</p> <p>In Bezug auf die Erschliessung der Liegenschaften (gesamter Drop-Bereich) tritt die einfache Gesellschaft «zuzwil.net» als Vertragspartnerin gegenüber den Eigentümern / Kunden auf.</p>
Rechtsverhältnisse	<p>Art. 2 Die Rechtsverhältnisse zwischen der Einfachen Gesellschaft «zuzwil.net» und Swisscom (Schweiz) AG für die Kooperation einerseits und zwischen der Gemeinde Zuzwil und Leucom Stafag AG als Partnerinnen der Einfachen Gesellschaft «zuzwil.net» andererseits werden durch den Gemeinderat in separaten Verträgen geregelt.</p> <p>Die Gebäudeerschliessung wird mit den Grundeigentümern durch einen HEV-Vertrag (Hauseigentümer-Verband) geregelt. Die «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» sind integrierender Bestandteil des HEV-Vertrags und dieses Reglements.</p> <p>Der Betrieb und Unterhalt des Layer 2 (Infrastruktur und Netzintelligenz) sowie des Layer 3 (Dienstangebote) werden durch den Gemeinderat im Vertrag mit der Einfachen Gesellschaft «zuzwil.net» geregelt.</p>
Gegenstand und Umfang	<p>Art. 3 Das Glasfasernetz wird für die ganze Gemeinde flächendeckend erstellt, bestehend aus den drei Bereichen Feeder, Drop und Inhouse-Installation. Nutzungseinheiten (NE) erhalten dadurch eine direkte Glasfaser Verbindung ab dem zentralen Signalübergabepunkt (CO) in der Gemeinde.</p>

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

Die Gebäudeerschliessung umfasst somit den Glasfaseranschluss der Netzbetreiberin bis zum Building Entry Point (BEP) respektive bis und mit Optical Tele-Communication Outlet (OTO) für jedes Gebäude.

Die Anzahl der enthaltenen NE pro Gebäudeanschluss richtet sich grundsätzlich nach dem Erschliessungsprinzip. Die Installation und der Anschluss von zusätzlichen NE sind für Grundeigentümer kostenpflichtig.

Detaillierte Angaben zum Erschliessungsprinzip, zum Gebäudeeinführungspunkt und zur Anordnung von BEP und OTO sind im Anhang 3 ersichtlich.

Die Rechte und Pflichten von Eigentümern und Netzbetreibern über die Glasfaser-Gebäudeerschliessung werden in einem HEV-Vertrag geregelt. Dieser beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte.

Weitergabe von Daten Art. 4
Die Gemeinde kann ihren Beauftragten, Kooperationspartnern und den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung weitergeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die Datenempfänger dürfen die ihnen bekanntgegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses Art. 5
Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und die Netznutzung entsteht durch den HEV-Vertrag.

Für jede Liegenschaft bzw. jedes Stockwerkeigentum ist pro Eigentümer ein Vertrag zu erstellen.

Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis). Es gilt eine Mindestvertragsdauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses (gemäss Anhang 4 Ziffer 4.1 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).

Eine ausserordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen (gemäss Anhang 4 Ziffer 4.2 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).

Eigentümerwechsel Art. 6
Der Kunde hat die Netzbetreiberin bei einer Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.

III. Netzanschluss und Betrieb

Erschliessungsgebiet	<p>Art. 7 Das Erschliessungsgebiet Züberwangen, Weieren und Zuzwil ist mit den Kooperationspartnern mit einem Erschliessungsplan festgelegt. Das Erschliessungsgebiet ist identisch mit dem Versorgungsgebiet des EW Zuzwil.</p> <p>Die Gemeinde bzw. die Netzbetreiberin erschliesst nach Möglichkeit auch Liegenschaften ausserhalb dieser Gebiete. Diese Anschlüsse sind jedoch kostenpflichtig und müssen bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden (gemäss Art. 20).</p>
Ersterschliessung	<p>Art. 8 In der Erschliessungsphase (Rollout) werden sämtliche Wohn-, Gewerbe-Industrie- und öffentliche Liegenschaften an das Glasfasernetz angeschlossen. Bedingung für den Hausanschluss ist das Vorliegen des unterzeichneten HEV-Vertrags.</p> <p>Als Ersterschliessung im Zusammenhang mit dem Bau des Glasfasernetzes gelten Gebäude, welche innerhalb des Erschliessungsgebietes liegen und zeitlich gemäss dem geltenden FTTH-Projektrolloutplan für die jeweiligen Sektoren und / oder Etappen angeschlossen werden. Die Erschliessung (Netzanschluss und Inhouse-Installation) erfolgt gemäss Artikel 3.</p> <p>Ersterschliessungen im vorerwähntem Sinn und Umfang sind für die Grundeigentümer / Kunden kostenlos. Voraussetzung für die kostenlose Inhouse-Installation (BEP bis OTO) ist, dass eine ausreichende und im Sinne des Projektes nachzugfähige Rohranlage vorhanden ist. Fehlt diese Rohranlage ganz oder teilweise oder deren Nachzugfähigkeit ist nicht durchgehend verfügbar, so sind die anfallenden Mehraufwendungen um die OTO bereite Installation zu gewährleisten für den Eigentümer / Kunden kostenpflichtig (gemäss Anhang 2).</p>
Nacherschliessung	<p>Art. 9 Als Nacherschliessung im Zusammenhang mit dem Bau des Glasfasernetzes gelten Gebäude, welche gemäss dem geltenden FTTH-Projektrolloutplan zeitlich nach dem Bauabschluss des jeweiligen Sektors und / oder der Etappe angeschlossen werden.</p> <p>Nacherschliessungen (Netzanschluss und Inhouse-Installation) in vorliegendem Sinne sind für die Eigentümer / Kunden kostenpflichtig (gemäss Anhang 2).</p> <p>Nacherschliessungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.</p>
Anschlusspflicht und Berechtigung	<p>Art. 10 Mit dem HEV-Vertrag werden Erschliessungsrechte eingeräumt, welche die Netzbetreiberin berechtigen, das Gebäude mit einem Glasfaseranschluss zu versehen und diesen zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen (gemäss Anhang 4 Ziffer 1.4 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).</p>

	<p>Mit der Glasfasererschliessung wird für jedes Gebäude eine zusätzliche Faser für zukünftige EW-Aufgaben mit verlegt. Diese Faser endet beim Hausanschlusskasten BEP. Die oben aufgeführten Erschliessungsrechte gelten für diese Faser sinngemäss.</p> <p>Zwecks koordinierter und wirtschaftlicher Erschliessung (z.B. Zählerfernauslesung) ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Gebäude-Erschliessung auch ohne HEV-Vertrag zu ihren Lasten vorzunehmen.</p>
Änderungen / Anpassung FTTH-Anschluss	<p>Art. 11 Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers (gemäss Anhang 4 Ziffer 1.5 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).</p>
Wartung und Störungsbehebung	<p>Art. 12 Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb und den Unterhalt des Glasfaseranschlusses besorgt. Der Eigentümer bzw. Endkunde ist verantwortlich für von ihm verursachten Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. BEP bis und mit OTO (gemäss Anhang 4 Ziffer 1.6 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).</p> <p>Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden an ihren Anbieter und Vertragspartner (Dienst-Provider) zu wenden, von dem sie Fernmeldedienste beziehen.</p>
Eigentums-Verhältnisse	<p>Art. 13 Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit allen Bestandteilen bis und mit BEP stehen im Eigentum der Netzbetreiberin (gemäss Anhang 4 Ziffer 1.7 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).</p> <p>Die Inhouse-Installationen ab BEP bis und mit OTO stehen im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers. Das uneingeschränkte Nutzungsrecht der Inhouse-Installationen bleibt dabei bei der Erbauerin, das heisst «zuzwil.net» und Swisscom (Schweiz) AG.</p>
Erkundigungs- / Sorgfaltspflichten	<p>Art. 14 Bei Bau- oder Grabarbeiten weist der Grundeigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Der Grundeigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen usw. (gemäss Anhang 4 Ziffer 1.8 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»)).</p> <p>Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung des Glasfaseranschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grundeigentümers wahrzunehmen (gemäss Anhang 4 Ziffer 3.2 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).</p>

Beizug Dritter	<p>Art. 15 Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und entsprechende Verträge abschliessen. Die Netzbetreiberin haftet für diese Dritte wie für ihr eigenes Verhalten (gemäss Anhang 4 Ziffer 3.1 «Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss»).</p>
Nutzungsrecht	<p>Art. 16 Die Netzbetreiberin garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter für Internet, TV und Telefon, die im Gemeindegebiet als Dienstanbieter zugelassen sind, frei wählen können (Wahlfreiheit).</p>
Erschliessungsanspruch	<p>Art. 17 Die Erbringung von speziellen Diensten (z.B. redundante Anbindung, spezielle Service-Level-Agreements, Punkt zu Punkt Verbindung usw.) werden zwischen Kunde und Netzbetreiberin separat geregelt.</p>

IV. Kostenbeiträge

Gegenstand	<p>Art. 18 Die Gemeinde respektive die Netzbetreiberin erheben für die FTTH-Netzerschliessung einmalige Grundgebühren und / oder Kostenbeiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäude ohne bestehenden OGA-Anschluss (Grundgebühr) b) die Installation zusätzlicher Nutzungseinheiten (gemäss Artikel 3) c) Gebäude ausserhalb des Erschliessungsgebietes (gemäss Artikel 7) d) Gebäude ohne oder ungenügend nachzugfähiger Rohranlagen für die Inhouse-Installationen (gemäss Artikel 8) e) Nacherschliessungen (gemäss Artikel 9)
Gebührenpflicht, Schuldner	<p>Art. 19 Einmalige Grundgebühren und / oder Kostenbeiträge sind vom Grundeigentümer geschuldet soweit diese gemäss diesem Reglement ausgewiesen sind.</p> <p>Eine Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen von angeschlossenen Liegenschaften sowie beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäuden. Es werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.</p>
Beiträge	<p>Art. 20 Die Grundgebühren respektive die Kostenbeiträge für die FTTH-Netzerschliessung richten sich nach Anhang 2 dieses Reglements.</p> <p>Bei Neueinzonungen kann die Gemeinde respektive die Netzbetreiberin einen der Situation entsprechenden Perimeter auferlegen. Der Gemeinderat legt die Beiträge fest.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 21 Die Kostenbeiträge werden mit der Unterzeichnung des HEV-Vertrags fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen.</p>

Haftung	<p>Art. 22 Für die Haftung der Netzbetreiberin gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet für ihr eigenes Verhalten. Für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden haftet sie nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.</p> <p>Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen.</p> <p>Sie haftet nicht für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Daten durch Dritte entstehen.</p>
Rekurs	<p>Art. 23 Gegen Entscheide des EW Zuzwil auf Anlass der Netzbetreiberin «zuzwil.net» können Personen, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründeten Rekurs erheben.</p>
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	<p>Art. 24 Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement oder dem HEV-Vertrag unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zuzwil.</p>

V. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn	<p>Art. 25 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>Vor Inkrafttreten ist dieses Reglement durch die Gesellschafterinnen von «zuzwil.net» einstimmig zu genehmigen.</p>
Fakultatives Referendum	<p>Art. 26 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>

Zuzwil, 17. Dezember 2018 / 18. März 2019

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Anhang 1: Begriffserklärungen

Netzbetreiberin	«zuzwil.net» stellt im Auftrag des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Zuzwil den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Bau, Unterhalt und Betrieb werden als Eigenwirtschaftsbetrieb (Glasfasernetz FTTH) in der Gemeinderechnung geführt.
Kooperationspartner	Swisscom (Schweiz) AG, Bern und «zuzwil.net», Zuzwil
«zuzwil.net»	Einfache Gesellschaft, mit der Gemeinde Zuzwil und der Leucom Stafag AG als Gesellschafterinnen
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Kunde	Grundeigentümer / Liegenschaftsbesitzer (Vertragspartner für Glasfaseranschluss)
Endkunde	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
NE	Nutzungseinheit (Nutzer von Telekommunikationsleistungen)
HEV-Vertrag	Vertrag zwischen Kunde und Netzbetreiberin. Der Vertrag regelt die Erstellung, die Nutzung sowie den Betrieb des Glasfasernetzes im Bereich des Hausanschlusses.
FTTH	Fiber to the Home (Erschliessung mit Glasfasern bis in das Gebäude)
Erschliessungsgebiet	Umfasst das innerhalb der FTTH-Kooperation festgelegte Gebiet, in welchem die Liegenschaften erschlossen werden.
Sektoren	Definierte Teilgebiete innerhalb des definierten Erschliessungsgebiets. Diese können zur weiteren Gliederung in Etappen aufgeteilt werden.
Ersterschliessung	Festgelegte FTTH-Bauphase zur Erschliessung der Gebäude gemäss Kooperationsvertrag innerhalb des jeweiligen Sektors oder einer Etappe.
Nacherschliessung	Erschliessung von Gebäuden nach der Bauphase (nach Umsetzung des jeweiligen Sektors respektive Etappe).
Feeder-Bereich	Netzbereich zwischen Central Office (CO) und den Distribution Points (DP)
Drop-Bereich	Netzbereich zwischen den Distribution Points (DP) und den Hausanschlusskasten (BEP) der Gebäude.
Inhouse-Bereich	Netzbereich ab Hausanschlusskasten (BEP) bis zur optischen Steckdose (OTO)

DP	(Distribution Point), Übergabepunkt vom Feeder-Bereich an den Drop-Bereich
BEP	(Building Entry Point) Gebäudeeinführungspunkt (Hausanschlusskasten)
OTO	(Optical Tele-Communication Outlet) Optische Steckdose pro Nutzungseinheit
Layer 0	Alle für das FTTH-Netz notwendigen Rohranlagen
Layer 1	Gesamtes Glasfaser-Kabelnetz inklusive der passiven Netzinfrastruktur, umfassend die Feeder-, Drop- und Inhouse-Bereiche.
Layer 2	Technische Netzinfrastruktur mit Aktivkomponenten und Netzintelligenz für den Betrieb des professionellen Glasfasernetzes.
Layer 3	Plattform für Serviceprovider und Dienstanbieter
CO	Central Office: Zentraler Technikraum (in der Swisscom Zentrale an der Unterdorfstrasse, Zuzwil). Von dort erfolgt die Verbindung auf das gemeindeübergeordnete Kommunikationsnetz.

Anhang 2: Gebühren und Beiträge Grundeigentümer

1. Beiträge während der Ersterschliessung (gemäss Art. 8) (während der Rolloutphase 2017 bis 2022)

- | | |
|--|------------------------------|
| a1) Bestehende Liegenschaften innerhalb des Erschliessungsgebietes mit bestehendem OGA-Anschluss | |
| - FTTH-Grundgebühr | keine |
| - Netzerschliessung | keine |
| - Inhouse-Installation | keine ¹ |
| a2) Bestehende Liegenschaften innerhalb des Erschliessungsgebietes ohne OGA-Anschluss | |
| - FTTH-Grundgebühr | Fr. 2'000.– inkl. 1 NE |
| - Netzerschliessung | keine |
| - Inhouse-Installation | keine ¹ |
| b1) Bestehende Liegenschaften ausserhalb des Erschliessungsgebietes | |
| - FTTH-Grundgebühr | Fr. 2'000.– inkl. 1 NE |
| - Netzerschliessung | Mehraufwand über Fr. 2'000.– |
| - Inhouse-Installation | keine ¹ |
| c1) Neubauten innerhalb des Erschliessungsgebietes | |
| - FTTH-Grundgebühr | Fr. 2'000.– inkl. 1 NE |
| - Netzerschliessung | keine |
| - Inhouse-Installation | durch Grundeigentümer |
| c2) Neubauten ausserhalb des Erschliessungsgebietes | |
| - FTTH-Grundgebühr | Fr. 2'000.– inkl. 1 NE |
| - Netzerschliessung | Mehraufwand über Fr. 2'000.– |
| - Inhouse-Installation | durch Grundeigentümer |

¹ nur bei nachzugfähiger Rohranlage

**2. Beiträge für Nacherschliessungen während der Ersterschliessung (gemäss Art. 9)
(während der Rolloutphase 2017 bis 2022)**

- | | |
|---|---|
| <p>a1) Liegenschaften innerhalb des Erschliessungsgebietes mit bestehendem OGA-Anschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - FTTH-Grundgebühr - Netzerschliessung - Inhouse-Installation | <p>keine
effektiver Aufwand
effektiver Aufwand</p> |
| <p>a2) Liegenschaften innerhalb des Erschliessungsgebietes ohne bestehendem OGA-Anschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - FTTH-Grundgebühr - Netzerschliessung - Inhouse-Installation | <p>Fr. 2'000.– inkl. 1 NE
effektiver Aufwand
effektiver Aufwand</p> |

**3. Beiträge nach Abschluss der Ersterschliessung
(nach der Rolloutphase, ab 2023)**

- | | |
|---|--|
| <p>a1) Liegenschaften in- und ausserhalb des Erschliessungsgebietes mit bestehendem OGA-Anschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - FTTH-Grundgebühr - Netzerschliessung - Inhouse-Installation | <p>keine
effektive Kosten
durch Grundeigentümer</p> |
| <p>a2) Liegenschaften in- und ausserhalb des Erschliessungsgebietes ohne OGA-Anschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - FTTH-Grundgebühr - Netzerschliessung - Inhouse-Installation | <p>Fr. 2'000.– inkl. 1 NE
effektive Kosten
durch Grundeigentümer</p> |

**4. Beiträge für zusätzliche NE
(während und nach der Ersterschliessung)**

- | | |
|---|---|
| <p>a. Für bestehende Gebäude während der Ersterschliessung</p> | <p>kostenlos, sofern mit OGA-Anschluss abgegolten, ansonsten Fr. 200.– pro zusätzliche NE</p> |
| <p>b. Für Neubauten während der Ersterschliessung</p> | <p>Fr. 200.– pro zusätzliche NE</p> |
| <p>c. Für alle Gebäude nach der Ersterschliessung (ab 2023)</p> | <p>Fr. 500.– pro zusätzliche NE</p> |

5. Beiträge Inhouse-Installationen

- | | | |
|----|--|--|
| a. | Für alle Gebäude während der Ersterschliessung | |
| | - mit nachzugfähiger Rohrinstitution | keine |
| | - mit nicht nachzugfähiger Rohrinstitution | effektive Kosten |
| b. | Für alle Gebäude nach der Ersterschliessung | Erstellung inklusive
Finanzierung durch Grundeigentümer |

6. Beiträge für Anschlussverstärkungen

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a. | Für Anschlussverstärkungen
(z.B. bei Erhöhung der NE) | effektive Erstellungskosten |
|----|--|-----------------------------|

7. Beiträge bei Neueinzonungen

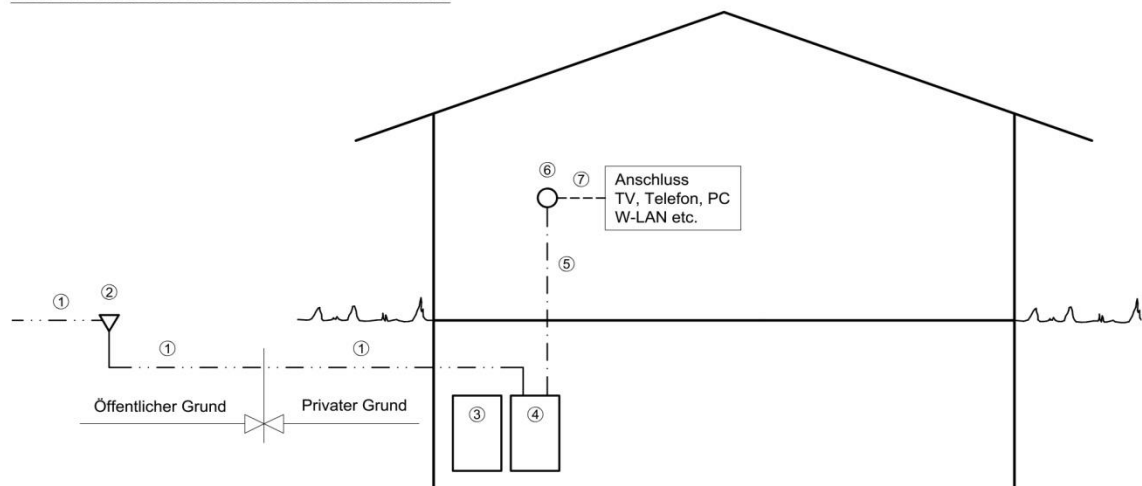
- | | | |
|----|--|--|
| a. | Bei Neueinzonungen kann die Netzbetreiberin einen
Perimeter auferlegen. | |
|----|--|--|

Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

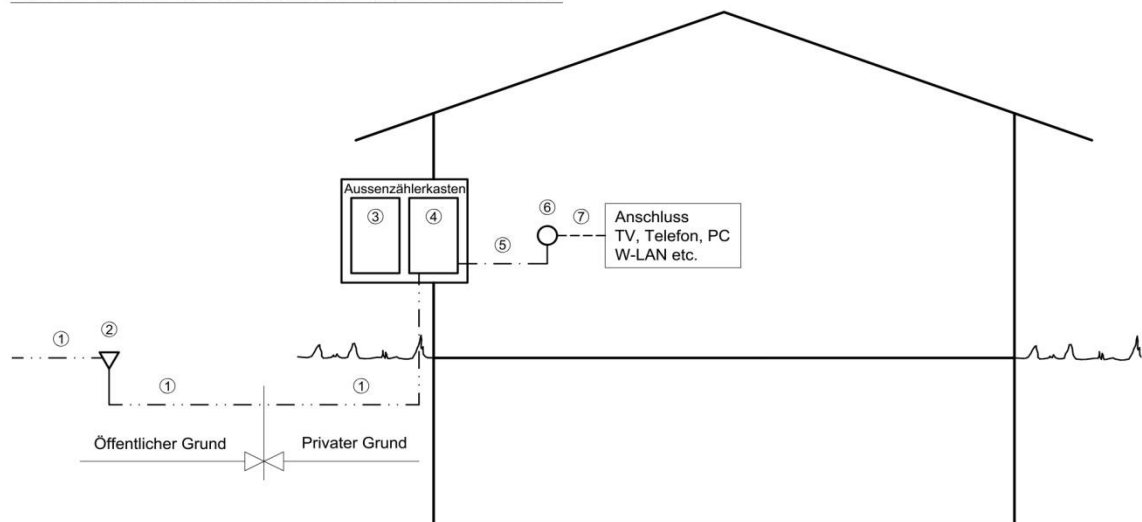
Anhang 3: Erschliessungsprinzip

a) Einfamilienhäuser

Bei EW-Hausanschlusskasten im Gebäude



Bei EW-Hausanschlusskasten im Aussenzählerkasten

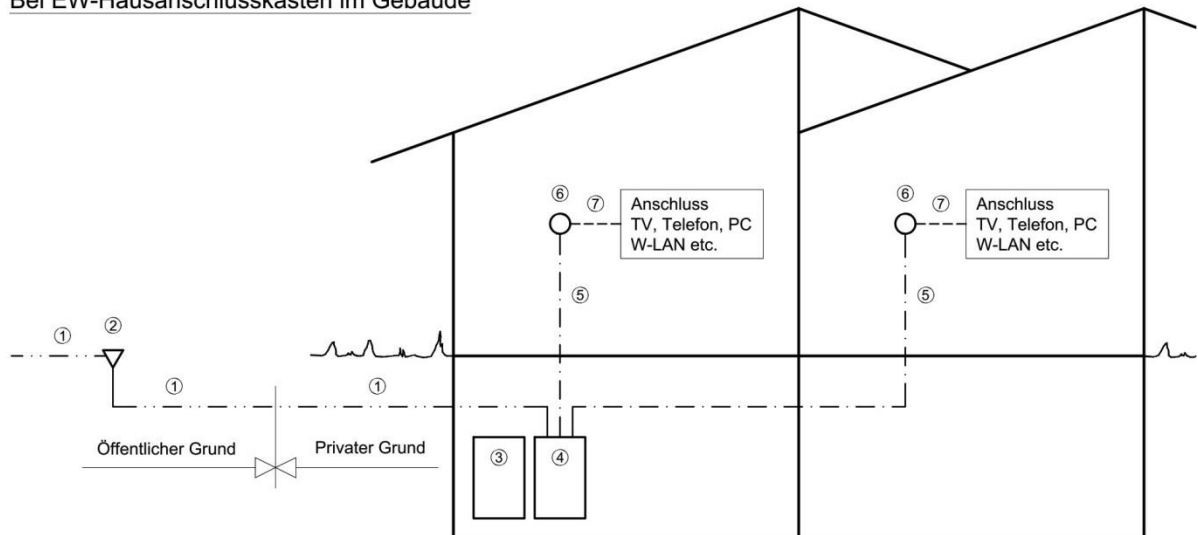


Legende

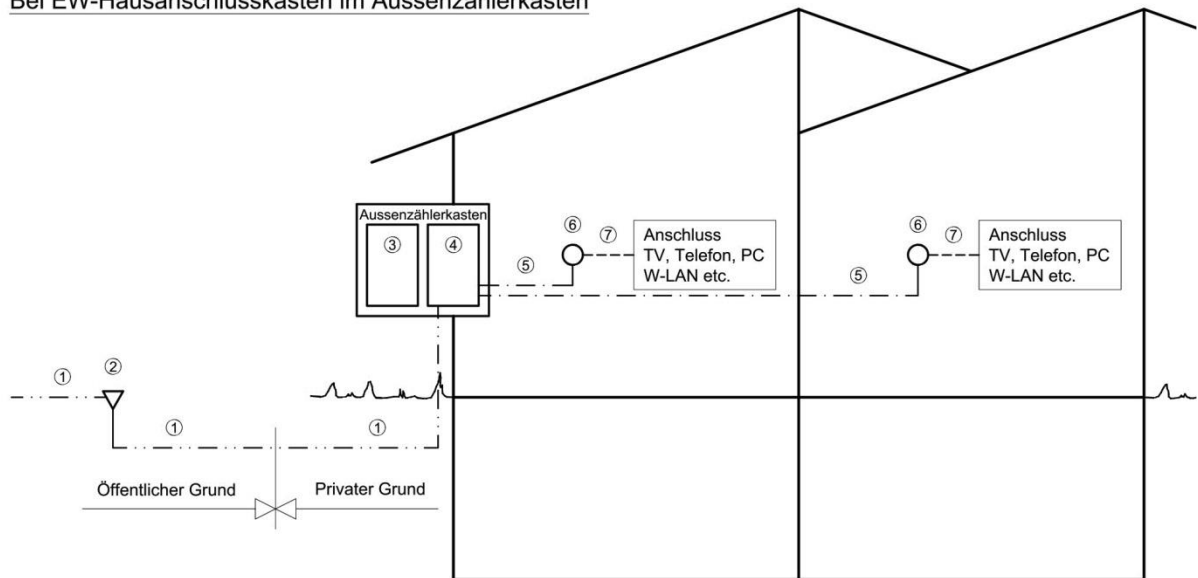
- ① FTTH Glasfasernetz Gemeinde
- ② Netz-Spleisspunkt
- ③ EW-Hausanschlusskasten (HAK, bei Hauseinführung)
- ④ FTTH Anschlusskasten (BEP)
- ⑤ FTTH-Inhouse-Installation
- ⑥ FTTH optischer Koppler (OTO)
- ⑦ Private IT Hausinstallation

b) Reihenhäuser

Bei EW-Hausanschlusskasten im Gebäude



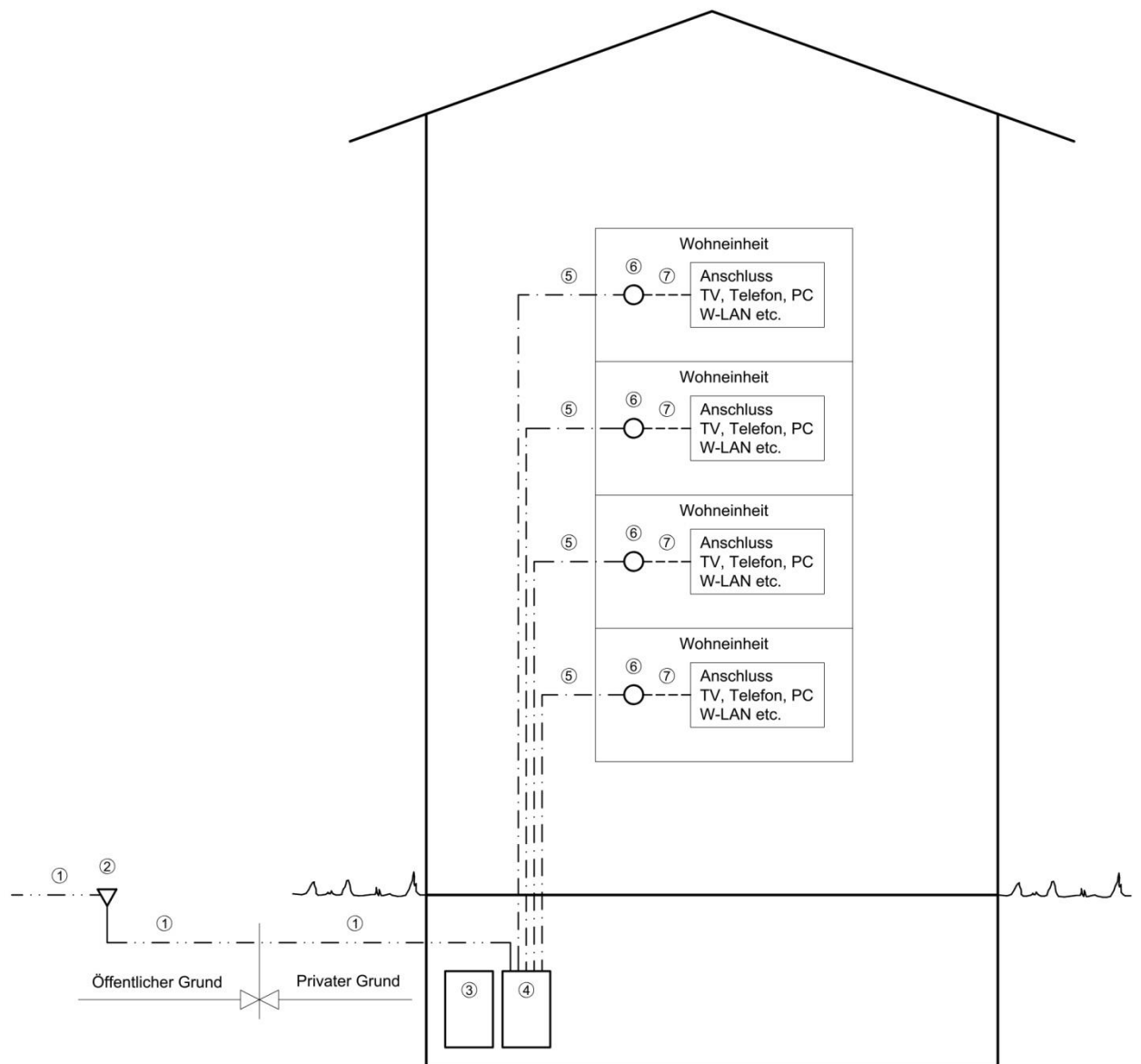
Bei EW-Hausanschlusskasten im Aussenzählerkasten



Legende

- ① FTTH Glasfasernetz Gemeinde
- ② Netz-Spleisspunkt
- ③ EW-Hausanschlusskasten (HAK, bei Hauseinführung)
- ④ FTTH Anschlusskasten (BEP)
- ⑤ FTTH-Inhouse-Installation
- ⑥ FTTH optischer Koppler (OTO)
- ⑦ Private IT Hausinstallation

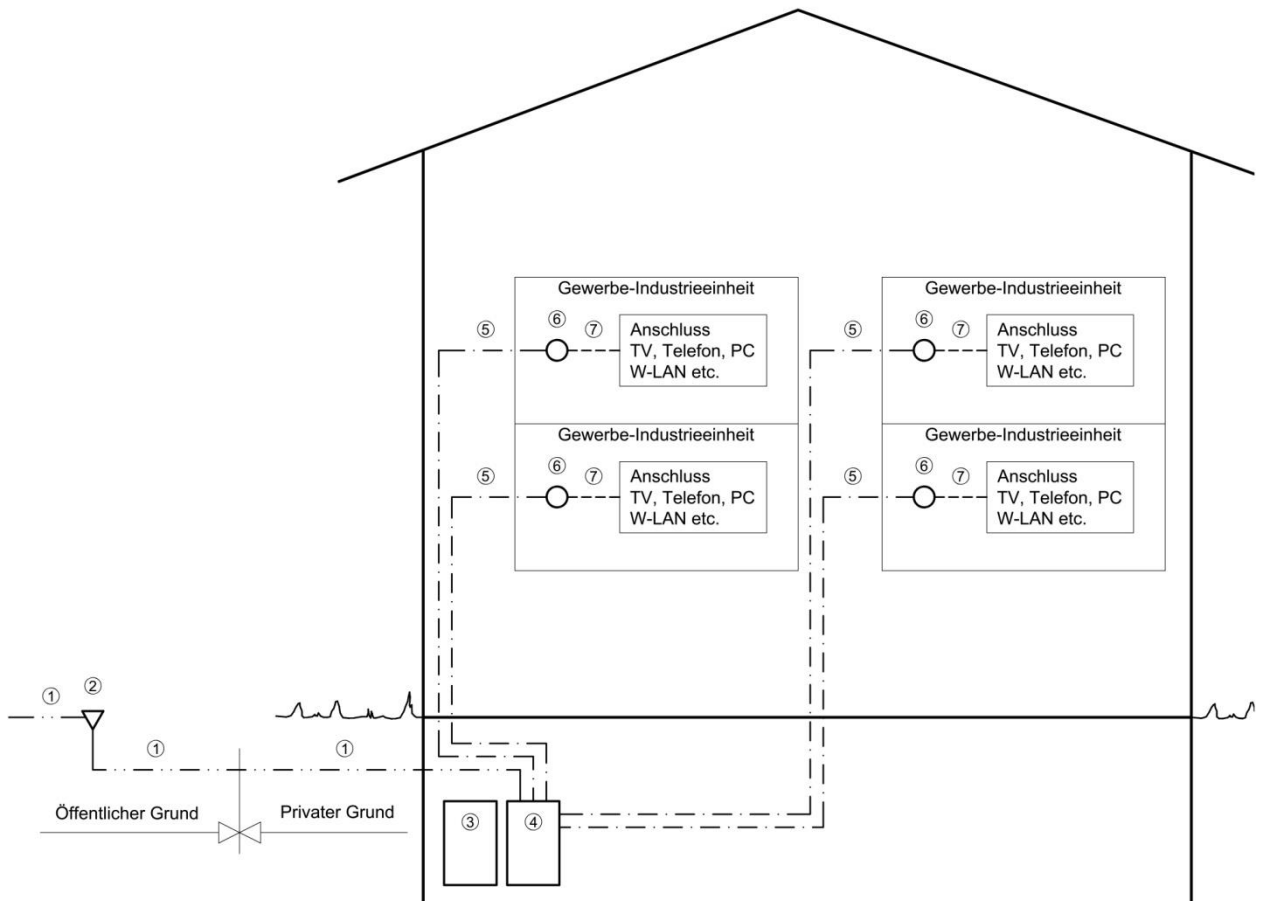
c) Mehrfamilienhäuser



Legende

- ① FTTH Glasfasernetz Gemeinde
- ② Netz-Spleisspunkt
- ③ EW-Hausanschlusskasten (HAK, bei Hauseinführung)
- ④ FTTH Anschlusskasten (BEP)
- ⑤ FTTH-Inhouse-Installation
- ⑥ FTTH optischer Koppler (OTO)
- ⑦ Private IT Hausinstallation

d) Gewerbe- und Industriebauten



Legende

- ① FTTH Glasfasernetz Gemeinde
- ② Netz-Spleisspunkt
- ③ EW-Hausanschlusskasten (HAK, bei Hauseinführung)
- ④ FTTH Anschlusskasten (BEP)
- ⑤ FTTH-Inhouse-Installation
- ⑥ FTTH optischer Koppler (OTO)
- ⑦ Private IT Hausinstallation

Anhang 4: Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung

1 Gebäude-Erschliessung / Glasfaseranschlussleitung

1.1 Gegenstand und Umfang

Die Gebäude-Erschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten / BEP erlaubt es Fernmeldediensteanbieterinnen, bei Bedarf bereits von der Netzbetreiberin verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und dieselbe Gebäudeverkabelung gemeinsam zu nutzen.

1.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

Die Realisierung der Glasfaseranschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Kabelkanalisationen der Netzbetreiberin oder in Erschliessungsinfrastrukturen des Kooperationspartners. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten dazu nicht aus, erfolgt die Realisierung durch den Bau neuer Kabelrohre und anschliessendem Kabelzug. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, die Anschlussgrundstücke nach Realisierung der Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens / BEP, zeitliche Vorgaben und Termine, usw.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab. Die Realisierung erfolgt in der Regel spätestens zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung. Die Installation des optischen Hausanschlusskastens / BEP erfolgt spätestens bei den ersten Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Steigzonen-Erschliessung. Auf Wunsch einer Partei wird die geplante Realisierung der Glasfaseranschlussleitung in einem Anschlussbericht festgehalten, welcher in diesem Fall als Anhang einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertragsverhältnisses bildet.

1.3 Finanzierung / Kosten Gebäude-Erschliessung

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstinstallation der Glasfaseranschlussleitung trägt die Netzbetreiberin.

1.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin unentgeltlich das Recht ein, die unter Ziffer 1 der Vertragsurkunde erwähnten Gebäude an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung

der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte, usw.) ein und umfasst insbesondere:

- notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück/en des Eigentümers zur Gebäude-Erschliessung,
- Recht der Netzbetreiberin, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.
- Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Kanalquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss.

Der Eigentümer verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Individualvereinbarung.

Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden kann.

1.5 Änderungen / Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten innert höchstens sechs Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

1.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Glasfaseranschlussleitung

Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für von ihm verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskastens / BEP.

1.7 Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlussleitung

Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mitsamt sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen, Kabel, usw.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten / BEP (inkl. Spleisskassette) sind Eigentum der Netzbetreiberin.

1.8 Erkundigungs- / Sorgfaltspflichten

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Eigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Der Eigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen, usw.) zu treffen.

2 Steigzonen-Erschliessung / glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung

2.1 Gegenstand und Umfang

Die Steigzonen-Erschliessung umfasst die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens / BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit).

2.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäudeverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten der Gebäude zu erstellen, wobei der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, usw.) in der/n Liegenschaft/en zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellt.

Die konkrete Realisierung der Gebäudeverkabelung (Kabelführung, Grundinstallation, allfällige bauliche Massnahmen, usw.) sowie die zeitlichen Aspekte (Bau- / Terminplan) werden zwischen den Parteien individuell abgesprochen. Die Installation und Bereitstellung der Gebäudeverkabelung wird durch die Netzbetreiberin koordiniert. Ohne anderslautende Regelung beauftragt die Netzbetreiberin direkt und in eigenem Namen akkreditierte Elektro-Installateure, welche die sorgfältige, ordnungsgemässe und fachgerechte Realisierung sicherstellen.

Die Gebäudeverkabelung basiert auf einem Multifaser-Erschliessungskonzept (mindestens vier Fasern pro Nutzungseinheit). Die Netzbetreiberin ist gehalten, die Gebäudeverkabelung fachgerecht und nach dem anerkannten Stand der Technik zu realisieren (technische Erschliessungsprinzipien, Schnittstelleneigenschaften, Stecker, Steckverbinder, Netzelemente, Beschaffenheit der Glasfaserkabel und der Fasern, usw.). Die Netzbetreiberin berücksichtigt dabei vereinbarte Branchenstandards, insbesondere die entsprechenden BAKOM-Richtlinien.

Die Realisierung der Gebäudeverkabelung erfolgt basierend auf einem marktorientierten und bedarfsgerechten Realisierungskonzept bzw. im Sinne eines etappierten Erschliessungsansatzes. Im Rahmen der Erschliessung der ersten Nutzungseinheit erfolgen sämtliche Basisarbeiten an der gesamten Gebäudeverkabelung – im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten - grundsätzlich einmalig.

Die spätere Erschliessung einzelner Nutzungseinheiten (Installation optische Telekommunikationssteckdose / OTO) erfolgt in direkter Absprache zwischen der Netzbetreiberin und dem Endnutzer ohne weitere Involvierung des Eigentümers.

Die optische Telekommunikationssteckdose / OTO wird nach Möglichkeit bei bestehenden Telefon- / TV- / Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht.

In Einfamilienhäusern erfolgt die Installation der optischen Telekommunikationssteckdose / OTO in der Regel direkt neben dem optischen Hausanschlusskasten / BEP. In gegenseitiger Absprache unter den Parteien kann die optische Telekommunikationssteckdose / OTO bei bestehenden Telefon- / TV- / Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht werden.

Die Netzbetreiberin und / oder der Kooperationspartner sind berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens / BEP eine eigene optische Telekommunikationssteckdose / OTO zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesystemen genutzt werden kann.

2.3 Finanzierung / Kosten Steigzonen-Erschliessung

Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstinstallation der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose / OTO in jeder Nutzungseinheit trägt die Netzbetreiberin, soweit bestehende Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, usw.) benutzt werden können. In Art. 8 des Reglements über Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH ist die Definition Ersterschliessung umschrieben.

2.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, gemäss den vorliegenden Bestimmungen die Gebäudeverkabelung zu erstellen, an die Glasfaseranschlussleitung anzubinden und während der Vertragsdauer zu benutzen. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer der Netzbetreiberin unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung. Darin enthalten ist das originäre Nutzungsrecht der Netzbetreiberin an sämtlichen Fasern der von ihr realisierten glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung sowie das Zugangsrecht zu den Kabeln und Anlagen der Netzbetreiberin und der Kooperationspartner.

Dabei steht der Netzbetreiberin an einer Faser der Gebäudeverkabelung pro Wohn- bzw. an zwei Fasern pro Geschäftseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu (*exklusive Faser/n*). Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldedienstanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (*nicht-exklusive Faser/n*).

2.5 Änderungen / Anpassungen Gebäudeverkabelung

Nimmt der Eigentümer nach der Erstinstallation der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat der Eigentümer die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

2.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Gebäudeverkabelung

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Anbieter und Vertragspartner zu wenden, von dem sie Fernmeldedienste beziehen.

Die Netzbetreiberin stellt während der Vertragsdauer die Wartung für die Gebäudeverkabelung sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind indessen Wartungs- / Unterhaltsarbeiten der Netzbetreiberin bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger, durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden, Vandalismus, Tierschäden, usw.) oder sind die von der Netzbetreiberin im Rahmen der Erstinbetriebnahme finanzierten Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Eigentümer die entsprechenden Aufwendungen.

2.7 Eigentumsverhältnisse Gebäudeverkabelung

Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens / BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose in der jeweiligen Nutzungseinheit mitsamt sämtlichen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre, usw.) ist im Alleineigentum des Eigentümers.

3 Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

3.1 Beizug Dritter

Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

Die Netzbetreiberin haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

Die Netzbetreiberin ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Die Netzbetreiberin nimmt die Installationsarbeiten, die von ihr beauftragte Dritte ausgeführt haben, ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungspflichten entbunden.

3.2 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung des Glasfasernetzanschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

3.3 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. zum Gebäude

Auf ausdrücklichem, schriftlich festzuhaltendem Wunsch des Eigentümers betreten die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte das Grundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3.4 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen

Der Eigentümer stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Glasfasernetzanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile der Netzbetreiberin sind nur durch diese selber oder von ihr beauftragte Dritte bzw. nach Absprache mit der Netzbetreiberin gestattet.

3.5 Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Vertragsumsetzung möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude des Eigentümers zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektro-Installateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

3.6 Haftung der Netzbetreiberin

Für die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet hingegen für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

4 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

4.1 Grundsätze

Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme des Glasfasernetzanschlusses (Steigzonen-Erschliessung der ersten Nutzungseinheit) vereinbart wird.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich und unter Vorbehalt von Ziffer 4.3 wie folgt zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer;
- ausserordentlich gemäss Ziffer 4.2 nachfolgend.

Beziehen Endkunden über die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung Fernmeldedienste von der Netzbetreiberin oder anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die Netzbetreiberin ihre Vertragsverhältnisse mit den Endkunden bzw. mit Fernmeldediensteanbieterinnen frühestens auflösen oder entsprechend anpassen kann. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 30 Monate.

4.2 Ausserordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer

Vor Ablauf der gemäss Ziffer 4.1 vereinbarten Mindestvertragsdauer sind die Vertragsparteien ausnahmsweise berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich zu kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen. Als solche wichtigen Gründe gelten (ab-schliessende Aufzählung):

- die vertragswidrige Weigerung der Netzbetreiberin, Mitbewerbern Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung zu gewähren und die Benützung von frei verfügbaren Fasern im Bereich der Steigzonen-Erschliessung ohne Rechtfertigung abzulehnen;
- die ungenügende Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Glasfasernetzanschluss;
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden;
- der Abbruch des Gebäudes.

4.3 Vorbehaltene gesetzliche Bestimmungen

Die Ausübung der Kündigungsrechte steht unter dem Vorbehalt fernmeldegesetzlicher Erschliessungsrechte. Der Eigentümer nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere zur Kenntnis, dass gemäss der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung anwendbaren Fernmeldegesetzgebung gesetzliche Duldungspflichten bestehen, wenn ein Mieter / Pächter als Endkunde einen Glasfasernetzanschluss verlangt und dem Eigentümer daraus keine Kostenfolgen entstehen.

4.4 Kündigungsfolgen

Zum Zeitpunkt der rechtmässigen Vertragsbeendigung wird der Eigentümer dinglich Berechtigter am optischen Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleisskassette), wobei der Eigentümer der Netzbetreiberin sowie deren Kooperationspartnern im Falle einer ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Mindestvertragsdauer auch später Zugang zum optischen Hausanschlusskasten/BEP gewährt sowie die Mitbenützung an der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung unentgeltlich garantiert, falls Endkunden einen entsprechenden Bedarf anmelden.

Die Erschliessungsrechte bezüglich der Glasfaseranschlussleitung werden der Netzbetreiberin auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung eingeräumt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehalts.

5.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteilen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

5.3 Übertragung des Vertrages

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich, wobei dieser die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt. Die Netzbetreiberin ist zudem ohne Zustimmung des Eigentümers berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus jederzeit an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die Netzbetreiberin - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält, abzutreten und zu übertragen.

Der Eigentümer hat die Netzbetreiberin im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen. Der Eigentümer verpflichtet sich, das vorliegende Vertragswerk mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Grundeigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung). Die Folgen der Nichtbeachtung der vorliegenden Rechtsüberbindungspflichten richten sich nach den allgemeinen obligatorischen Bestimmungen.

5.4 Grundbucheintrag

Jede Partei kann verlangen, die im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses eingeräumten Rechte (vgl. oben Ziffer 1.4 und Ziffer 2.4) auf deren eigene Kosten im Grundbuch als (Personal) Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Auf entsprechende Aufforderung der beantragenden Partei ist die Gegenpartei verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und an den notwendigen Massnahmen mitzuwirken, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch angemeldet werden können.

5.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag den Ort der gelegenen Sache als ausschliesslichen Gerichtsstand.